

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

D1 Gebäude Feuer- und Elementarversicherung

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

- D1.1 Versicherte Sachen und Kosten
- D1.2 Vorsorgeversicherung für wertvermehrnde Investitionen
- D1.3 Besondere Vereinbarung
- D1.4 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Versicherungsumfang

- D1.5 Versicherte Gefahren und Schäden
- D1.6 Besondere Vereinbarung
- D1.7 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- D1.8 Versicherungsort
- D1.9 Versicherter Wert für Gebäude

Versicherungsfall

- D1.10 Berechnung der Entschädigung
- D1.11 Leistungsbegrenzungen

Allgemeine Bestimmungen

- D1.12 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Gegenstand der Versicherung

- D1.1 Versicherte Sachen und Kosten
Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:
 - D1.1.1 Gebäude;
 - D1.1.2 Gebäude im Stockwerkeigentum;
 - D1.1.3 Rohbau;
 - D1.1.4 Bauliche Einrichtungen;
 - D1.1.5 Besondere Sachen und Kosten.
- D1.2 Vorsorgeversicherung für wertvermehrnde Investitionen
 - D1.2.1 Vorsorglich sind wertvermehrnde Investitionen am Gebäude gemäss Police mitversichert;
 - D1.2.2 Sofern während der Vertragsdauer wertvermehrnde Investitionen getätigt wurden, wird im Schadenfall die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung und diejenige des Gebäudes zusammengezählt.
- D1.3 Besondere Vereinbarung
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:
 - D1.3.1 Spezielle Fundationen, Baugrubensicherungen und Grundwasserabdichtungen (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl- und Pfahlwände, Schlitzwandpfähle, Aussteifungen, Anker);
 - D1.3.2 Ausserhalb des versicherten Gebäudes liegende, nicht zu diesem, wohl aber zur Liegenschaft gehörende bauliche Anlagen;
 - D1.3.3 Bauliche Anlagen ausserhalb des versicherten Gebäudes, die vorwiegend dem Elementarschadenrisiko ausgesetzt sind;
 - D1.3.4 Künstlerischer oder historischer Wert von Gebäuden;
 - D1.3.5 Geräte und Materialien, die dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude und der dazugehörenden Areale dienen, wie Rasenmäher, Gartengeräte, Container und Heizöl.
- D1.4 Nicht versicherte Sachen und Kosten
 - D1.4.1 Nicht versichert sind:
 - a) Wohnwagen, selbstfahrende Wohnmobile sowie Mobilheime;
 - b) Fahrnisbauten;
 - c) Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Baugrundverbesserung;
 - d) Fahrhabe, betriebliche Einrichtungen;
 - e) Baunebenkosten;

- f) Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen;

D1.4.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Versicherungsumfang

- D1.5 Versicherte Gefahren und Schäden
 - D1.5.1 Versichert sind:
 - a) Feuerschäden (Feuerversicherung)
 - Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion;
 - Sengschäden und Schäden an versicherten Gebäuden und Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt sind;
 - Schäden an Kulturen, sofern diese bei der Bekämpfung eines Feuerschadenereignisses entstanden sind;
 - abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
 - b) Elementarschäden (Elementarschadenversicherung)

Die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
- D1.5.2 Die Versicherung ersetzt die in der Zerstörung, Beschädigung oder im Abhandenkommen versicherter Sachen bestehenden Schäden.
- D1.6 Besondere Vereinbarung
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt ist versichert:
 - D1.6.1 Mietertragsausfall.
- D1.7 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - D1.7.1 Nicht versichert sind:
 - a) Feuerschäden (Feuerversicherung)
 - Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen;
 - Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung, sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen;
 - Schäden durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräfte-mechanische Betriebsauswirkungen;
 - Schäden, die entstehen durch einen Feuerschaden gemäss Art. D1.5.1 a) als Folge von Elementarereignissen (gemäss Art. D1.5.1 b));
 - b) Elementarschäden (Elementarschadenversicherung)
 - Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
 - Schäden, die entstehen durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
 - Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;

- Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen, Ablaufrohre, Antennen oder Schneerutschsicherungen betreffen;

D1.7.2 Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Art. D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

D1.8 Versicherungsort

Die Haftung erstreckt sich auf die in der Feuer- und Elementarversicherung bezeichneten Standorte.

D1.9 Versicherter Wert für Gebäude

Die Versicherung ist zum Neuwert abgeschlossen, sofern nicht Deckung zum Zeitwert vereinbart wird.

Versicherungsfall

D1.10 Berechnung der Entschädigung

D1.10.1 Die Entschädigung versicherter Gebäude und Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die den Wiederaufbau am gleichen Ort betreffen (Veränderung der Kubatur, der Gebäudehülle usw.) bleiben ohne Einfluss. Wird jedoch der Wiederaufbau am gleichen Ort behördlich untersagt, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur übernommen;

D1.10.2 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist;

D1.10.3 Ersatzwert ist bei:

a) Gebäuden der Neuwert (= ortsüblicher Bauwert), sofern nicht Deckung zum Zeitwert vereinbart wird;

Erfolgt kein Wiederaufbau innerhalb von 24 Monaten am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass;

b) Zum Abbruch bestimmten Gebäuden der Abbruchwert;

c) Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, der Zeitwert;

d) Ist der Mietertragsausfall versichert, ersetzt die Gesellschaft:

Bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen der aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehende Ertragsausfall während der in der Police vereinbarten Haftzeit. Massgebend ist der Bruttomietertag abzüglich eingesparte Kosten.

Fortlaufende feste Kosten als Folge eines versicherten Ereignisses, die bei der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume weiterhin anfallen, z.B. Hypothekarzinsen, Heiz- und Nebenkosten sowie Gebäude-Versicherungsprämien, sind mitversichert;

e) Geräte und Materialien:

Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet.

D1.11 Leistungsbegrenzungen

D1.11.1 In der Elementarschadenversicherung gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsbegrenzungen gemäss den Bestimmungen des Kapitels "Elementarschadenversicherung" der "Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen" (AVO).

Diese Leistungsbegrenzungen gelten nicht für Schäden an aufgrund besonderer Vereinbarung versicherten Sachen gemäss Art. D1.3;

D1.11.2 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Allgemeine Bestimmungen

D1.12 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden

a) Allgemeinen Bedingungen (AB), D0 Gemeinsame Bestimmungen Gebäudeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen;

b) Zusatzbedingungen (ZB) Besondere Sachen und Kosten Gebäudeversicherung.